



Empfehlungen für Qualitätsmerkmale von Schulsozialarbeit

**„Jedes Kind hat ein Recht auf Leben
und Entwicklung in einer gesunden
und angstfreien Umgebung sowie auf den
Schutz vor Vernachlässigung,
Misshandlungen und Verletzungen.“**

**UN-Kinderkonvention, proklamiert am
ersten Weltkindertag am 20. September 1954**



Der Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Kreis Stormarn¹ hat sich im Jahr 2001 gegründet. Er ist inzwischen als zweitgrößte Regionalgruppe Mitglied im Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit und wird dort durch zwei gewählte Delegierte und ein Vorstandsmitglied vertreten.

Anfangs diente den ca. nur 5 Schulsozialpädagogen und -pädagoginnen in Stormarn der Arbeitskreis primär zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung. Seit 2006 wurden und werden im Kreis Stormarn, wie in ganz Schleswig-Holstein, vermehrt Stellen für die Schulsozialarbeit geschaffen.

Aktuell gibt es ca. 35 Stellen im Kreis, davon sind allerdings nur 10 Vollzeitstellen. Überwiegend sind die sozialpädagogischen Fachkräfte unbefristet bei den Kommunen (den örtlichen Schulträgern) angestellt, wenige bei Schulverbänden oder beim Kreis als Träger der berufsbildenden Schulen. Schulsozialarbeit ist bisher vor allem an den weiterführenden Schulen eingerichtet worden, so sind auch im Kreis Stormarn nur wenige sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen tätig.

Neben einem praxisnahen Erfahrungsaustausch, fachbezogener interkollegialer Beratung und der gemeinsamen Weiterentwicklung berufsbezogener Kompetenzen sind im Rahmen dieser Zusammenarbeit die vorliegenden Empfehlungen entstanden. Als Arbeitskreis Schulsozialarbeit möchte die Regionalgruppe Stormarn hiermit einen Diskussionsbeitrag zur Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsmerkmalen der Schulsozialarbeit anbieten.

Aus dem Blickwinkel der täglichen Praxis der sozialpädagogischen Fachkräfte sollen diese Empfehlungen allen an der Schulsozialarbeit Interessierten eine Orientierung bieten und zur Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsfeldes beitragen. Dazu laden wir alle Schulträger bzw. Träger von Schulsozialarbeit sowie Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zum Dialog ein.

Diskussionsgrundlagen für die Empfehlungen waren primär die Erfahrungen der sozialpädagogischen Fachkräfte im Kreis Stormarn und im Landesarbeitskreis sowie das SGB VIII, das Schulgesetz und der Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zur Schulentwicklung vom Oktober 2009.

.....
¹ Die Verwendung der Begriffe „Kreis“ und „Stormarn“ dienen in diesen Empfehlungen lediglich der geografischen Zuordnung.

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, welches durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein². Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe (insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) werden integrative Bestandteile der Schulen und tragen zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt, aber entbindet die Lehrkräfte nicht von ihrem eigenständigen Erziehungsauftrag.

Durch ihre ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen und einer systemischen Betrachtungs- und Handlungsweise bei Problemen bringt Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Qualität in die Schule. Sie steht allen Schüler/-innen offen und betont Prinzipien wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Partizipation und Parteilichkeit. Schulsozialarbeit ist in erster Linie ein professionelles Beziehungsangebot in einem pädagogischen Kontext. Für die Fachkräfte ist dies Gestaltungsprinzip und setzt eine entsprechende Haltung voraus. Dies gelingt umso besser, wenn potentialorientiert, wertschätzend und integrativ gearbeitet, d.h. bei den vorhandenen und zu entwickelnden Ressourcen und nicht bei den Defiziten angesetzt wird.

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen vor Ort ein eigenständiges, auf die jeweiligen Bedingungen und Bedarfe abgestimmtes Konzept für Schulsozialarbeit entwickeln. Dabei sollen jedoch stets die Bedürfnisse und dem Alter entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten der Schüler/-innen in den Vordergrund gestellt werden. Dieses Konzept ist abhängig von den Gegebenheiten der Kommune, der Schulform, der Anzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft, der Ausstattung der Schule und nicht zuletzt dem Personalschlüssel der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die im Folgenden aufgelisteten Ziele und Inhalte geben einen Überblick aus der vielfältigen Praxis der Schulsozialarbeit. Die dabei gewählte Reihenfolge bildet jedoch weder eine Hierarchisierung, noch sollen andere Themen- und Aufgabenfelder damit ausgeschlossen werden. Die Umsetzungsmöglichkeiten für eine institutionell abgesicherte und nachhaltige Arbeit hängen dabei insbesondere von den strukturellen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Standorte der Schulsozialarbeit ab.

.....
2 Einige ausgewählte gesetzliche Grundlagen auf die wir uns beziehen, sind im Anhang aufgeführt.

- Stabilisierung und Stärkung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften durch Beratungsangebote
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern
- Förderung von Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktaustragung
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern in kindeswohl- und jugendgefährdenden Situationen
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung
- Aufbau stabiler Beziehungssysteme
- Aktivierung der Eltern zur Mitwirkung für den Lern- und Lebensort Schule
- Stabilisierung bei Krisen in Schule, Familie, Peergroup
- Förderung des Dialogs bei Konflikten zwischen Schüler/-innen und Lehrer/-innen bzw. Elternhaus und Schule
- Sozialraumbezug der Schule durch Öffnung und Vernetzung
- Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprogramm/ Schulprofil
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung



- Beratung, Begleitung und Förderung von einzelnen Schüler/-innen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Angebote für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte
- Offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote
- Mitgestaltung von Unterrichtsprojekten und schulischen Veranstaltungen
- Mitwirkung in Schul-, Lehrer- und Klassenkonferenzen
- Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen
- Dokumentation und Selbstevaluation der Schulsozialarbeit

Ein Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe und die Beratung von Schüler/-innen bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung, bei Konflikten oder bei Schulschwierigkeiten. Die Beratungen schließen häufig Lehrkräfte und/oder Eltern mit ein. Falls erforderlich, ziehen Schulsozialarbeiter/-innen externe Fachdienste oder Beratungsstellen hinzu.

Für Kinder und Jugendliche mit gleichartigen Herausforderungen, wie beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsschwierigkeiten, ist die sozialpädagogische Gruppenarbeit eine geeignete und effektive Hilfe. Dies gilt auch für thematische Gruppenangebote (z.B. geschlechterbewusste Pädagogik) sowie für freizeitpädagogische Angebote.

Schulsozialarbeit gestaltet die Einzelfallhilfe bzw. Gruppenarbeit erfolgreicher auf der Grundlage einer Schulkultur, die soziales Lernen insbesondere durch soziales Engagement der Schülerinnen und Schüler (z.B. Klassenrat und -patenschaft, Schüler-Mediation, Leitung von AGs) ermöglicht. Die Entwicklung und Betreuung von solchen Beteiligungsmöglichkeiten kann eine weitere zentrale Aufgabe der Schulsozialarbeit sein. Die Nachhaltigkeit dieser Strukturen soll durch eine intensive Kooperation zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrkräften institutionell abgesichert sein.

Die Vernetzung mit dem Gemeinwesen ist für die Schule und die Schulsozialarbeit eine wesentliche Voraussetzung, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Hierzu gehört insbesondere die Kooperation mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Zum Gemeinwesen gehören aber nicht nur die Jugendhilfe, sondern u.a. auch öffentliche und freie Beratungsstellen, die Träger anderer sozialer Dienste, Vereine, gemeinnützige Organisationen sowie Einrichtungen zur beruflichen Orientierung und Eingliederung. Über ein tragfähiges Netzwerk, das durch regelmäßigen Austausch aller Beteiligten entsteht, können bedarfsorientiert Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Zugleich kann sich ein Frühwarnsystem entwickeln, um rechtzeitig bei Problemen reagieren zu können. Die Schulsozialarbeit kann eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und Gemeinwesen sein.

Die Koordinierung und Organisation des Ganztagsangebots gehört nicht zur originären Schulsozialarbeit. In der Praxis ist die Abgrenzung aber oftmals schwierig. Bei einigen Schulen ist die Schulsozialarbeit zugleich für das Ganztagsangebot verantwortlich. In Einzelfällen ist es sinnvoll, dass sozialpädagogische Fachkräfte das Ganztagsangebot im Sinne des erzieherischen Auftrags steuern und koordinieren oder nachmittägliche Angebote an Ganztagschulen durchführen. Die regelmäßige Organisation und Durchführung des Ganztagsangebots bindet aber die knappen Ressourcen. Sie fehlen dann für die Ziele und Inhalte, wie vorab beschrieben.

Aufsichten, Unterrichtsvertretungen und Klassenfahrten sind originäre Aufgaben der Lehrkräfte. In begründeten Ausnahmefällen kann aber eine sozialpädagogische Begleitung sinnvoll sein.



- **Berufliche Qualifikation**

Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium im Bereich Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation.

- **Personal**

An jeder Schule soll mindestens eine möglichst unbefristete Vollzeitstelle Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen. Regional als auch schulartbedingt sollte diese Grundversorgung adäquat ausgeweitet werden können.

Der Anstellungsträger sollte in der Regel der kommunale Schulträger sein. Entsprechend sollte die Dienst- und Fachaufsicht im Sachgebiet Jugend angebunden sein. Das Weisungsrecht der Schulleitung nach dem Schulgesetz sollte daher auf die innerschulischen organisatorischen Abläufe beschränkt bleiben.

- **Konzept**

Schulsozialarbeit benötigt ein eigenständiges Konzept, welches auf der Basis der vorliegenden Empfehlungen, mit der jeweiligen Schule, dem Träger sowie der kommunalen Jugendhilfe abgestimmt ist.

- **Räumlichkeiten**

Schulsozialarbeit benötigt angemessene Büro- und Beratungsräume, Räume für soziale Gruppenarbeit und für freizeitpädagogische Angebote. Auch Klassen- und Fachräume sollten zur Verfügung stehen.

- **Ausstattung und Etat**

Die Büroräume müssen zeitgemäß unter anderem mit Telefon, PC und Internetanschluss ausgestattet sein. Für die soziale Gruppen- und Beratungsarbeit sowie die administrative Arbeit müssen die materiellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden können. Ein eigenständiger Etat ist hierfür erforderlich.

- **Arbeitszeit und Gehalt**

Arbeitszeit und Gehalt richten sich nach den Bestimmungen des TVöD. Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie z.B. Hausbesuche, Netzwerkarbeit oder Teambesprechungen gehören zur Arbeitszeit. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der pädagogischen Arbeit muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Diese Zeiten müssen nicht zwingend in der der Schule erbracht werden.

- **Fort- und Weiterbildung**

Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie fachlicher Austausch muss gewährleistet sein. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Dienstreisen/-reisen müssen Gelder zur Verfügung stehen.

- **Supervision und kollegiale Beratung**

Supervision und kollegiale Beratung sind regelmäßig notwendige Bestandteile pädagogischer Arbeit. Schulsozialpädagog/-innen müssen auf deren Wunsch die zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Teilnahme erhalten.

Beschlossen im Regionalarbeitskreis Schulsozialarbeit Stormarn im Juni 2011

Zuletzt aktualisiert im März 2012



Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- § 11 (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 6. Jugendberatung
- § 13 (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG)

- § 3 (3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kinder und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen.
- § 4 Bildungs- und Erziehungsziele
- (1) Der Auftrag wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seiner Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechenden Erziehung und Ausbildung (...).
 - (2) Es ist Aufgabe der Schule, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter der Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. (...).
- § 6 (6) Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land (...) Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).
- § 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- (4) (...) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.
- § 64 Lehrerkonferenz
- (1) (...) Neben den Lehrkräften ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte (...) stimmberechtigtes Mitglied. Die übrigen sozialpädagogischen Fachkräfte (...) können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen.
- § 65 Klassenkonferenz
- (1) (...) Die Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften ist mit beratender Stimme möglich.

Impressum

Herausgeber: Regionalarbeitskreis Schulsozialarbeit Stormarn



Verantwortlich: Frank Steiner, frank.steiner@schule.landsh.de

Gestaltung: darkglobe.de | mediendesign und webentwicklung

Mai 2012